

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Kurzarbeit: Phase III ab 1. Oktober 2020

Nachdem die grundsätzliche Vereinbarung der Sozialpartner mit der österreichischen Bundesregierung über die **Verlängerung der Kurzarbeit ab dem 1. Oktober 2020** im Sommer erfolgt ist, steht nun auch die für die künftige Kurzarbeitsphase III geltende Sozialpartnervereinbarung fest. Eine ausführliche Darstellung der Änderungen gegenüber der Phase II finden Sie im Infoblatt im Anhang.

Einige Eckpunkte:

- Der Kurzarbeitszeitraum wird verlängert und beträgt **höchstens 6 Monate**. Die Antragstellung beim AMS wird frühestens am 1.10.2020 möglich sein.
- Der Zugang zur Kurzarbeit erfordert künftig eine zusätzliche wirtschaftliche Begründung (Beilage 1 zur Sozialpartnervereinbarung). Darin werden wichtige Kennzahlen abgefragt werden (Bewilligung anderer Förderungen, Umsatzentwicklung vor Kurzarbeit und Prognose für den beantragten Zeitraum). Achtung: Wird die Kurzarbeit für mehr als 5 Arbeitnehmer beantragt, muss ein Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer die Angaben bestätigen.
- Die Ersatzraten bleiben weiterhin bei 80, 85 und 90 %.
- Die Arbeitgeber zahlen die Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeit, die Mehrkosten für die entfallenen Arbeitsstunden übernimmt weiterhin das AMS, auch die Lohnnebenkosten.
- Die Bandbreite der Arbeitszeit beträgt **zwischen 30 % bis 80 %**. Für besonders betroffene Betriebe kann eine höhere Reduktion der Arbeitszeit genehmigt werden (Beiblatt 2 zur Sozialpartnervereinbarung).
- Weiterbildungsmöglichkeit während der Ausfallstunden
- Lehrlingen können weiterhin in die Kurzarbeit einbezogen werden, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. 50 % der Ausfallzeit sind für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen.
- Lohnerhöhungen (KV-Erhöhungen, Biennalsprünge) werden künftig bei der Berechnung des Entgelts während Kurzarbeit berücksichtigt.

Weitere Informationen finden Sie auf der WKÖ-Seite unter <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>, wo Sie auch die neuen Sozialpartnervereinbarungen downloaden können.

2. Steuerbefreiung Corona-Prämien

Prämien, die auf betrieblicher Ebene aufgrund der durch Corona-bedingten Belastung an Arbeitnehmer noch bis Ende des Jahres ausbezahlt werden, sind von der Lohnsteuer befreit. Die Befreiung von der Kommunalsteuer und vom Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds wurde nun ebenfalls gesetzlich verankert.

3. Kurzarbeit: Notwendigkeit eines 1. voll entlohnten Monats

Die WKÖ informiert, dass das AMS wie schon bisher auf einem ersten voll entlohnten Kalendermonat vor Beginn der Kurzarbeit besteht. Betriebe mit Arbeitnehmern, deren Abrechnung diese Voraussetzung laut AMS nicht erfüllen, haben Rückforderungsschreiben erhalten. Betroffenen Betriebe können die Rückforderung abwenden, indem sie **rückwirkend einen Kalendermonat** (z.B. Februar oder März 2020) **voll auszahlen** und bis 30.9. 2020 für die betreffenden Arbeitnehmer einen neuen Erstantrag stellen, in dem die Kurzarbeit erst nach diesem Kalendermonat beginnt. Diesem Erstbegehren ist ein Lohnkontoauszug als Nachweis beizulegen (im eAMS-Konto unter sonstige Nachrichten). Falls das Landes-AMS auch eine Sanierung von Phase 2 fordert, muss gleichzeitig auch ein Erstbegehren für die Phase 2 bis 30.9. 2020 gestellt werden.

Die Sozialpartnervereinbarung ist NICHT neuerlich einzubringen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

4. Information der ÖGK

Im Anhang übermitteln wir eine aktuelle Information der ÖGK zu den Unterstützungsmaßnahmen für Dienstgeber. Bei Liquiditätsproblemen aufgrund der nach wie vor angespannten Covid-19-Situation werden weiterhin Zahlungserleichterungen für die Beitragszeiträume August, September und Oktober 2020 angeboten. Im Bedarfsfall wird empfohlen, so rasch wie möglich Kontakt mit der ÖGK aufzunehmen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften wird seitens der ÖGK mit Ende September wieder mit den ersten Einbringungsmaßnahmen (Mahnungen) begonnen.

5. Investitionsprämie

Wegen der großen Zahl der Anträge ist geplant, das Budget für die Investitionsprämie **von 1 auf 2 Mrd. Euro** aufzustocken. Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums wurde das Volumen von 1 Mrd. Euro bereits überschritten.

6. Neue Covid-19-Maßnahmenverordnung – Ausnahmen

Bekanntermaßen wurden die Regelungen zur Bekämpfung der Infektionszahlen mit Inkrafttreten 21. September neuerlich verschärft. Insbesondere betrifft dies das Veranstaltungswesen (neue Beschränkungen für die Personenzahl – für private Veranstaltungen indoor nur 10 erwachsene Personen), die Gastronomie und den Handel (Maske muss überall getragen werden).

Wir möchten darüber informieren, dass es **beim Veranstaltungswesen Ausnahmen von den Beschränkungen** gibt, die im betrieblichen Umfeld relevant sein können (§ 10 Abs 11 Covid-19-Maßnahmenverordnung):

- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sowie
- Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz

sind explizit von den Beschränkungen ausgenommen. Dies bedeutet, dass z.B. bei Gesellschafterversammlungen in einer GmbH oder OG, bei Betriebsversammlungen sowie bei notwendigen beruflichen Zusammenkünften (wie Vorstandsmeetings usw.) die Regelungen des Veranstaltungswesens und insbesondere die Grenze von 10 Personen **nicht anwendbar** sind. Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften über Covid-19-Maßnahmen am Arbeitsplatz natürlich weiterhin aufrecht sind.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann